



Hausordnung der FH Aachen

vom 21. Juni 2017 – FH-Mitteilung Nr. 69/2017
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 10. März 2025 – FH-Mitteilung Nr. 10/2025
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Hausordnung der FH Aachen

vom 21. Juni 2017 – FH-Mitteilung Nr. 69/2017

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 10. März 2025 – FH-Mitteilung Nr. 10/2025

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Hausrecht, Delegation	2
§ 3 Raum- und Flächennutzung	3
§ 4 Sicherheit und Ordnung	4
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der FH Aachen genutzten Gebäude und Gelände. Sie schafft die Grundlage für einen geordneten Hochschulbetrieb und soll insbesondere gewährleisten, dass die der FH Aachen obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der FH Aachen sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der FH Aachen aufhalten, verbindlich.

§ 2 | Hausrecht, Delegation

(1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor. Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor und den Beauftragten ausgeübt. Beauftragte sind:

1. die von der Rektorin oder dem Rektor bestellten Hausbeauftragten,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler und die Prorektorinnen und Prorektoren,
3. für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung die Leitung,
4. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,
5. Werkstatt- und Laborleitungen im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs,
6. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Organen und Gremien der FH Aachen,
7. Mitarbeitende des Facility Managements,
8. die jeweils für die Gebäude verantwortlichen Hausmeisterinnen und Hausmeister,
9. Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer mit der Hochschule geschlossenen Vereinbarungen,
10. bei Veranstaltungen: der Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin,
11. allgemein oder im Einzelfall von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Mitglieder der FH Aachen.

(2) Beauftragte haben die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen.

(3) Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin oder dem Rektor oder von deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Beauftragten vor. Eine schriftliche Beauftragung zur Ausübung des Hausrechts beinhaltet den Umfang der zu übertragenden Kompetenz.

(4) Platzverweise können von den unter Absatz 1 benannten Personen ausgesprochen werden. Ein Hausverbot ist von der Rektorin oder dem Rektor auszusprechen.

§ 3 | Raum- und Flächennutzung

(1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für Hochschulaufgaben in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Näheres regeln die Richtlinien über die Vergabe von Räumen an der FH Aachen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die FH Aachen bekennt sich zur politischen, weltanschaulichen und religiösen Neutralität. Daher sind Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Untergliederungen, religiöse Veranstaltungen oder religiös-kulturell motivierte Veranstaltungen, innerhalb der Gebäude und auf dem Hochschulgelände grundsätzlich nicht gestattet. Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

(3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

(4) Folgende Betätigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Hausbeauftragte oder den zuständigen Hausbeauftragten bzw. das Dezernat Facility Management:

1. Verteilen von kommerziellen Werbematerialien,
2. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten,
3. Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem,
4. Anbringen von Plakaten und Aushängen,
5. Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen,
6. Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen,
7. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

(5) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Insbesondere sind unzulässig:

1. Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen sowie das Blockieren von Brandschutztüren,
2. Rauchen in Gebäuden, einschließlich E-Zigaretten,
3. Betteln und Belästigen von Personen,
4. Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
5. Benutzung von Rollschuhen, InlineSkates, Kickboards, Skateboards u. ä. in den Liegenschaften der Hochschule,
6. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauch von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
7. Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen,
8. Lärmbelästigungen, wie z.B. das laute Abspielen von Tonträgern oder das Stören von Lehrveranstaltungen,
9. Mitführen von Tieren in Hochschulgebäuden; ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde.

(6) Der Rektor oder die Rektorin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(7) Das Abstellen von Fahrrädern, E-Bikes und Tretrollern mit elektrischem Antrieb in den Büros ist während der üblichen Arbeitszeiten erlaubt, soweit hierfür ausreichend Platz vorhanden ist und andere, in den betreffenden Räumen ggf. tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hiermit einverstanden sind.

(8) Das Laden privater Elektrofahrzeuge sowie von Akkus für private E-Bikes, Tretroller mit elektrischem Antrieb u. a. Fahrzeuge ist aus rechtlichen Gründen sowie brandschutztechnischen Gründen nicht erlaubt.

(9) Der Genuss von Alkohol in Gebäuden der Hochschule ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. besondere Hochschulveranstaltungen oder Abendveranstaltungen, Besucher im Rahmen der üblichen Bewirtung) kann die Leiterin oder der Leiter der jeweils zuständigen Einrichtung mäßigen und verantwortungsvollen Alkoholgenuss erlauben. Übermäßiger Alkoholgenuss kann dazu führen, dass der Leiterin oder dem Leiter der jeweils zuständigen Einrichtung besondere Obhutspflichten obliegen. Bei suchtmittelbedingten Unfällen endet der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse NRW (auch bei sehr niedrigen Promillewerten).

(10) Der Genuss von anderen Rauschmitteln wie z. B. Cannabisprodukten u. ä. sowie Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist in den Gebäuden und Liegenschaften der Hochschule nicht zulässig.

§ 4 | Sicherheit und Ordnung

(1) Öffnungszeiten werden per Aushang an den Gebäudehaupteingängen bekannt gegeben. Besucher dürfen sich grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten; Kinder sind entsprechend zu beaufsichtigen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber der Hausverwaltung oder dem Wachdienst Legitimations- und Ausweispflicht.

(3) Die Nutzung der Räume hat seitens aller Hochschulangehörigen energieeffizient und ressourcenschonend zu erfolgen. Es gelten hier insbesondere die jeweils aktuellen Regelungen der Energiesparhinweise NRW.

§ 5 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 8. Mai 2017.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Hausordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21.06.2017 (FH-Mitteilung Nr. 69/2017). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 10.03.2025 – FH-Mitteilung Nr. 10/2025) ergeben sich aus der Änderungsordnung.